

77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 27. 1. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schiffahrtsgesetz 1990 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

1. Teil D lautet:

„TEIL D Schiffahrtsgewerberecht“

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen Örtlicher Geltungsbereich

§ 74. Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für die im § 1 genannten Gewässer sowie im grenzüberschreitenden Verkehr für ausländische Binnengewässer auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen.

Konzessionspflicht

§ 75. (1) Die gewerbsmäßige Ausübung der Schiffahrt mittels Fahrzeugen und Schwimmkörpern auf den in § 74 genannten Gewässern bedarf einer Konzession.

(2) Die Schiffahrt wird dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

(3) Das Anbieten einer den Gegenstand eines Schiffahrtsgewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Schiffahrtsgewerbes gleichgehalten.

Ausnahme

§ 76. (1) Eine Konzession gemäß § 75 ist nicht erforderlich für

1. Werkverkehr (Abs. 2);
2. Personen- und Güterbeförderung sowie Remork durch ausländische Schiffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr;
3. Durchführung von Transporten, deren Quell- und Zielpunkt sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befindet, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen im Binnenschiffsgüter- und Personenverkehr innerhalb eines Mitgliedsstaates, in dem sie nicht ansässig sind (Kabotage);
4. Personenbeförderung mit aufblasbaren Fahrzeugen, insbesondere Ruderfahrzeugen, die für den Einsatz auf fließenden Gewässern mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) bestimmt sind (Rafting).

(2) Werkverkehr ist

1. die Beförderung von Arbeitnehmern eines Unternehmens, soweit sie ausschließlich der Erreichung des Unternehmens, der jeweiligen Arbeitsstätte des Unternehmens oder der Wohnung der Arbeitnehmer dient, oder
2. die Beförderung von Gütern, soweit
 - a) die Güter im Eigentum des Unternehmens stehen oder von diesem verkauft, gekauft, verliehen, geliehen, vermietet, gemietet, erzeugt, bearbeitet oder aus dem Gewässer gefördert worden sind,
 - b) die Beförderung unmittelbar zum oder vom Unternehmen oder zu oder von den Arbeitsstätten des Unternehmens erfolgt und
 - c) die Beförderung nur eine Hilfsaktivität im Rahmen des Unternehmens darstellt, mit Fahrzeugen, die in der Verfügungsberechtigung des Unternehmens stehen und deren Besatzungsmitglieder Arbeitnehmer des Unternehmens sind, sowie ohne Inanspruchnahme einer Remorkleistung.

(3) Die Aufnahme eines Werkverkehrs ist der Behörde unter Angabe folgender Merkmale anzugeben: befahrenes Verkehrsgebiet, Kennzeichen, Antriebsleistung und Tragfähigkeit bzw. zulässige Fahrgastanzahl jedes verwendeten Fahrzeugs oder Schwimmkörpers sowie die Art der beförderten Güter. Die Einstellung des Betriebes sowie Änderungen, die die vorstehenden Merkmale berühren, sind der Behörde ebenfalls anzugeben.

(4) Die Ausnahme von der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur in dem Ausmaß,

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist oder
2. — sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen — als der Staat, in dem die ausländischen Schiffahrtsunternehmen ihren Sitz haben, österreichischen Schiffahrtsunternehmen die Schiffahrt ohne Konzession auf seinen Gewässern gestattet.

II. ABSCHNITT**Verfahren****Arten der Konzession**

§ 77. (1) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schiffahrt erteilt werden:

1. Personenbeförderung im Linienverkehr;
2. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr;
3. Güterbeförderung;
4. Remork;
5. Fährverkehr;
6. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern;
7. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste.

(2) Die Konzessionen gemäß Abs. 1 können einzeln oder nebeneinander erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession

§ 78. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden

1. einer natürlichen, eigenberechtigten Person, wenn sie
 - a) Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Staatsangehöriger),
 - b) in bezug auf die Ausübung der Schiffahrt verlässlich ist und
 - c) ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat;
2. einer Personengesellschaft, wenn die Mehrheit ihrer persönlich haftenden und zur Vertretung berechtigten Gesellschafter die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat; stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 50 von Hundert EWR-Staatsangehörigen, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;
4. dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden.

77 der Beilagen

3

(2) Die Konzession darf darüber hinaus nur erteilt werden,

1. wenn der Konzessionswerber fachlich geeignet ist; erfüllt dieser als natürliche Person diese Voraussetzung nicht oder ist er keine natürliche Person, so hat er der Behörde eine Person zu benennen, die das Unternehmen tatsächlich und ständig leitet (Betriebsleiter). Der Betriebsleiter hat die Voraussetzungen der Verlässlichkeit (§ 78 Abs. 1 Z 1 lit. b) und der fachlichen Eignung zu erfüllen und ist von der Behörde zu genehmigen,
2. wenn der Konzessionswerber finanziell leistungsfähig ist,
3. wenn der Konzessionswerber um eine Konzession gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 6 oder 7 nachweist, daß er an den vorgesehenen Anlegestellen über die erforderlichen Schiffahrtsanlagen verfügen können,
4. wenn der Bewilligungswerber nachweist, daß er über die erforderlichen Fahrzeuge oder Schwimmkörper verfügen können und,
5. sofern die Schiffahrt auf einem Privatgewässer (§ 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959) ausgeübt werden soll, wenn der über das Gewässer Verfügungsberechtigte der Ausübung der Schiffahrt durch den Konzessionswerber in der von diesem beabsichtigten Art zustimmt.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der Konzession für

1. Güterbeförderung auf Binnengewässern, die keine Verbindung mit dem Binnenwasserstraßennetz einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben (EWR-Staat),
2. Güterbeförderung mit Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 200 metrischen Tonnen bei höchstzulässigem Tiefgang,
3. Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von höchstens 25 Fahrgästen zugelassen sind,
4. Fährverkehr,
5. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern,
6. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschiffahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste, die Erfüllung der in Abs. 2 Z 3, 4 und 5 normierten Voraussetzungen ausreichend.

(4) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind EWR-Staatsangehörigen als Gesellschafter gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 gleichzuhalten.

(5) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personengesellschaften bzw. juristische Personen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 sind EWR-Staatsangehörigen gemäß Abs. 1 Z 2 gleichzuhalten.

Verlässlichkeit

§ 79. (1) Die Verlässlichkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Konzessionswerber von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

(2) Der Nachweis der Verlässlichkeit ist insbesondere durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu führen. Konzessionswerber, die ihren Wohnsitz oder Sitz erst innerhalb eines Jahres vor Antragstellung in Österreich begründet haben, haben darüber hinaus einen Strafregisterauszug oder sonstige geeignete Bescheinigungen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftsstaates zu erbringen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Fachliche Eignung — Befähigungs nachweis

§ 80. (1) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungs nachweis) ist erfüllt durch

1. eine Bescheinigung einer Prüfungskommission gemäß Abs. 3 über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung (Eignungsprüfung);
2. eine Bescheinigung der in Z 1 genannten Prüfungskommission auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Eignungsprüfung im Sinne des Abs. 4 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul- oder Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind;
3. eine Bescheinigung der in Z 1 genannten Prüfungskommission auf Grund des Nachweises einer mindestens dreijährigen, nicht untergeordneten Tätigkeit in einem Schiffahrtsunternehmen. Diese Tätigkeit darf nicht später als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vorlage der Beschei-

nigung beendet und nicht in einem Schiffahrtsunternehmen ausgeübt worden sein, dessen Unternehmensgegenstand eine Tätigkeit gemäß § 78 Abs. 3 Z 1 bis 6 dargestellt hat.

(2) Folgende Prüfungskommissionen werden eingerichtet:

1. Für Bewerber, deren Wohnsitz oder Sitz in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegt, eine Kommission beim Landeshauptmann von Wien,
2. für Bewerber, deren Wohnsitz oder Sitz in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, der Steiermark oder Kärnten liegt, eine Kommission beim Landeshauptmann von Oberösterreich.

(3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 ist vom Landeshauptmann zu bestellen, in dessen Bereich die Kommission einzurichten ist. Sie besteht aus

1. einem geeigneten Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden,
2. zwei über Vorschlag des zuständigen Fachverbandes der Bundeswirtschaftskammer berufenen Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder leitender Angestellter ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind,
3. zwei weiteren Fachleuten, von denen einer über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu berufen ist.

Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, sowie auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form der Prüfung,
3. den Inhalt der auszustellenden Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3,
4. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete im Sinne der Z 1 gewährleisten und
5. die Höhe der vom Prüfungskandidaten zu entrichtenden Prüfungsgebühr festzulegen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

§ 81. (1) Der Konzessionswerber hat durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, daß er über wirtschaftliche Mittel in einem für die Aufnahme und Fortführung des Schiffahrtsbetriebes hinreichenden Ausmaß verfügen können, die zu mehr als 50 von Hundert von EWR-Staatsangehörigen stammen. Hinreichende wirtschaftliche Mittel sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn erhebliche Rückstände an Steuern und, soweit dies in Betracht kommt, an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

(2) Als Nachweis über die Verfügbarkeit finanzieller Mittel kommen insbesondere Bankgarantien oder Gutachten beeideter Wirtschaftsprüfer, als Nachweis über das Nicht-Vorhandensein von Rückständen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen insbesondere eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und eine entsprechende Erklärung der zuständigen Gebietskassenkasse in Betracht.

(3) Die in Abs. 2 genannten Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Anerkennung von Nachweisen, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden

§ 81a. (1) Als Nachweis der Verlässlichkeit (§ 79 Abs. 2, 2. Satz) werden Strafregisterauszüge oder sonstige geeignete Bescheinigungen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden des EWR-Staates anerkannt, der Heimat- oder Herkunftsstaat des Konzessionswerbers ist.

(2) Als Nachweis der fachlichen Eignung (§ 78 Abs. 2 Z 1) gelten Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder Stellen eines EWR-Staates

1. über die Ablegung einer die Voraussetzungen des § 80 erfüllenden Eignungsprüfung;
2. auf Grund von Diplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Eignungsprüfung gewährleisten, die in der gemäß § 80 zu erlassenden Verordnung angeführt sind. Werden durch die Diplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Diplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind;

77 der Beilagen

5

3. auf Grund des Nachweises einer Tätigkeit in einem Schifffahrtsunternehmen, die den Anforderungen des § 80 Abs. 1 Z 3 entsprechen muß.

(3) Als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 78 Abs. 2 Z 2) werden Bescheinigungen anerkannt, die von Banken oder anderen befähigten Instituten sowie von den zuständigen Behörden des EWR-Staates ausgestellt wurden, der Heimat- oder Herkunftsstaat des Konzessionswerbers ist.

(4) Werden die in Abs. 1 und 3 genannten Nachweise in einem EWR-Staat nicht ausgestellt, so können sie durch eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung ersetzt werden, die von einer hiefür zuständigen Behörde oder einem Notar des EWR-Staates beglaubigt sein muß.

(5) Die in den Abs. 1, 3 und 4 genannten Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen

§ 82. (1) In der Konzession kann die Anzahl und Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sowie die zulässige Zahl der Fahrgäste bzw. die größte Tragfähigkeit jedes Fahrzeuges oder Schwimmkörpers unter Bedachtnahme auf die Interessen der Verkehrspolitik, insbesondere der Schifffahrt, sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 15 Abs. 1 Z 3 bis 6 und 11 festgesetzt werden. Jede Erweiterung hinsichtlich der Anzahl und Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sowie der zulässigen Anzahl der Fahrgäste oder der Tragfähigkeit bedarf einer neuen Konzession.

(2) Die Konzession kann aus den in Abs. 1 angeführten Gründen auch zeitlich, örtlich oder auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt werden; eine Konzession für Personenbeförderung im Linienverkehr sowie eine Konzession für Fährverkehr kann ferner, wenn es die Herstellung einer Verbindung zu anderen Verkehrsträgern oder das Verkehrsbedürfnis der Uferbewohner erfordern und es dem Konzessionswerber wirtschaftlich zumutbar ist, unter der Auflage erteilt werden, den Betrieb ganzjährig oder während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres zu führen.

(3) Die in der Konzession angeführte Art der Schifffahrt darf nur mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern ausgeübt werden, die in der Verfügungsberechtigung des Konzessionsinhabers stehen.

(4) Die Konzession gemäß § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 6 oder 7 darf nur ausgeübt werden, wenn der Konzessionsinhaber über die erforderlichen Schiffahrtsanlagen oder Mitbenützungsrechte an Schiffahrtsanlagen bei den vorgesehenen Anlegestellen verfügt.

(5) In der Konzession ist für die Aufnahme des Schifffahrtsbetriebes eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr festzusetzen.

Gewerbeausübung, Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen, Fahrpläne und Beförderungspflicht

§ 83. (1) Ein Schifffahrtsunternehmen ist, ausgenommen Fälle des § 84 Abs. 4, vom Konzessionsinhaber zu führen; eine Verpachtung oder Übertragung der Konzession ist unzulässig.

(2) Schifffahrtsunternehmen, die Fahrgäste im Linienverkehr befördern, und Fährunternehmen haben Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen sowie diese alljährlich, spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn durch Aushang und allenfalls in anderer zweckdienlicher Weise auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Ausgehängte Fahrpläne, Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen sind für die Schifffahrtsunternehmen verbindlich; sie sind bei Änderung zu berichtigen und bei Außerkrafttreten zu entfernen. Die Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen sind gegenüber jedermann, ausgenommen Gruppenreisen, in gleicher Weise anzuwenden.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Schifffahrtsunternehmen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn die Personen, welche die Dienste eines solchen Schifffahrtsunternehmens in Anspruch nehmen wollen, die Beförderungsbedingungen erfüllen und die zugelassene Fahrgastanzahl des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers nicht überschritten wird.

Erlöschen, Widerruf und Fortführung der Konzession

§ 84. (1) Die Konzession erlischt

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. durch Zurücklegung der Konzession;
3. mit dem Tod oder dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers, ausgenommen Fälle des Abs. 4;

4. durch Unterlassung der Aufnahme des Schiffahrtsbetriebes innerhalb der in der Konzession festgesetzten Frist.

(2) Die Konzession ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn

1. eines der im § 78 angeführten Erfordernisse nicht mehr gegeben ist;
2. der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen gemäß §§ 82 oder 83 trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens 4 Wochen zu liegen hat, nicht nachkommt;
3. die Konzession länger als ein Jahr nicht ausgeübt wird;
4. ein für die Ausübung der Schifffahrt nach Abs. 4 erforderlicher Betriebsleiter nicht vorhanden ist.

(3) Eine Konzession, die länger als zwei Jahre nicht in vollem Umfang ausgeübt wird, ist auf den Umfang der tatsächlichen Ausübung einzuschränken.

(4) Hinterlässt der Konzessionsinhaber einen Ehegatten oder erbberechtigte Kinder, so kann die Konzession bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens von der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber, danach vom Ehegatten bzw. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres der Kinder von diesen ausgeübt werden, sofern dies innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Konzessionsinhabers angezeigt wird; der Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Z 3 wird dadurch nicht gehemmt. Für die weitere Ausübung der Konzession bedürfen jedoch der Ehegatte bzw. die Kinder, wenn die im § 78 angeführten Erfordernisse nicht gegeben sind, eines Betriebsleiters, der diese Voraussetzungen erfüllt.

III. ABSCHNITT

Behörden und Organe

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 85. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich der Unternehmen, die eine Konzession gemäß § 77 Abs. 1 auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, in mehr als einem Land ausüben oder ihrem Antrag zufolge ausüben wollen oder auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedlersee oder den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer eine unmittelbare Verbindung mit dem Ausland herstellen oder ihrem Antrag zufolge herstellen wollen;
2. der Landeshauptmann für alle nicht in Z 1 genannten Angelegenheiten hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
3. die Landesregierung für Angelegenheiten hinsichtlich aller nicht in Z 2 genannten Gewässer;
4. die Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Behörden zweiter Instanz im Sinne dieses Teiles sind

1. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2;
2. der unabhängige Verwaltungssenat für Verwaltungsstrafverfahren.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann, soweit er in erster Instanz zuständig ist, im Einzelfall sowohl zur Vornahme von Amtshandlungen als auch zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis liegt, den örtlich zuständigen Landeshauptmann ermächtigen, der für diesen Fall an die Stelle des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr tritt.

(4) Erstreckt sich die Konzessionsausübung eines Unternehmens, für dessen Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 3 die Landesregierung in erster Instanz zuständig ist, über mehrere Länder oder soll sie sich dem Antrag nach über mehrere Länder erstrecken, so hat die örtlich zuständige Landesregierung im Einvernehmen mit den anderen Landesregierungen vorzugehen.

Aufsicht

§ 86. (1) Die Schiffahrtsunternehmen unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten und der sich aus der Konzession ergebenden Verpflichtungen der Aufsicht der nach § 85 zuständigen Behörde; sie haben der Behörde die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Behörde ist berechtigt, in dem zur Wahrnehmung der Aufsicht gemäß Abs. 1 erforderlichen Ausmaß an Haupt- oder Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen von Schiffahrtsunternehmen teilzunehmen; der Vertreter der Behörde ist berechtigt, alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Die genannten Sitzungen sind der Behörde rechtzeitig unter Anschluß der vorgesehenen Tagesordnung und der zur Vorlage gelangenden Unterlagen anzusegnen.

IV. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 87. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer
 1. als Schiffahrtreibender die Schifffahrts mittels Fahrzeugen oder Schwimmkörpern auf den in § 74 genannten Gewässern gewerbsmäßig ohne Konzession ausübt (§ 75 Abs. 1) oder anbietet (§ 75 Abs. 3);
 2. als Schiffahrtreibender der Behörde die Aufnahme eines Werkverkehrs unter Angabe der vorgeschriebenen Merkmale, die Einstellung des Werkverkehrs oder Änderungen, die die vorgenannten Merkmale berühren, nicht anzeigt (§ 76 Abs. 3);
 3. als Konzessionsinhaber Auflagen oder Einschränkungen, unter denen die Konzession erteilt wurde, nicht einhält (§ 82);
 4. als Konzessionsinhaber die Bestimmungen hinsichtlich der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne im Fahrgastverkehr (§ 83 Abs. 2) oder hinsichtlich der Beförderungspflicht (§ 83 Abs. 3) nicht einhält.

Übergangsbestimmungen

§ 88. (1) Nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung BGBl. Nr. 12/1973, des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978, sowie des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989 in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992, erteilte Konzessionen gelten als Konzessionen im Sinne dieses Teiles.

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.“

2. *§ 143 Abs. 1 Z 1 lit. a lautet:*

„a) Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.“

3. *Das Zitat in § 143 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet: „§ 79“*

4. *§ 143 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:*

2. einer Personengesellschaft, wenn die Mehrheit ihrer persönlich haftenden und zur Vertretung berechtigten Gesellschafter die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat; stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 50 von Hundert EWR-Staatsangehörigen, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen oder bei Vereinen mehr als 50 von Hundert der Mitglieder EWR-Staatsangehörige sind, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;“

5. *In § 156 Abs. 4 entfällt der Satzteil „bezüglich des § 79 Abs. 6 die Bundesregierung, im übrigen“.*

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamwerden des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft. Liegt dieser Termin vor dem Zeitpunkt der Kundmachung, tritt abweichend hiervon § 87 erst mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

VORBLATT

Problem:

Teil D „Schiffahrtskonzession“ und Teil H „Schiffsführerschulen“ des Schiffahrtsgesetzes 1990 entsprechen teilweise nicht geltendem EU-Recht. Dies gilt hinsichtlich des Konzessionsteiles insbesondere für das Verbot der Kabotage sowie für die Konzessionsvoraussetzungen und hinsichtlich beider Teile für den Inländervorbehalt.

Ziel:

EU-Konformität durch Umsetzung der einschlägigen EU-Vorschriften.

Problemlösung:

Neuregelung einzelner Bestimmungen des Teiles D sowie Änderung je einer Bestimmung des Teiles H und des Teiles I des Schiffahrtsgesetzes 1990.

Inhalt:

Durch die Novelle wird im Konzessionsteil insbesondere das Verbot der Kabotage in begrenztem Umfang aufgehoben und die Konzessionsvoraussetzung der „fachlichen Eignung“ des Konzessionswerbers eingeführt, jene des „volkswirtschaftlichen Interesses“ entfällt. In beiden Teilen entfällt der Inländervorbehalt.

Alternativlösung:

Keine.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EU-Vorschriften handelt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union werden unter anderem die EU-Richtlinie 387 L 0540 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungs nachweise für diesen Beruf und die EU-Verordnung 391 R 3921 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen im Binnenschiffsgüter- und Personenverkehr innerhalb eines Mitgliedsstaates, in dem sie nicht ansässig sind, wirksam.

Die zur Umsetzung der erstgenannten EU-Richtlinie erforderlichen Anpassungen im Schiffahrtsgewerberecht betreffen im wesentlichen:

- Die Beschränkung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Binnenschiffahrtsunternehmers auf Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung,
- die Gleichstellung von EWR-Staatsangehörigen und -Unternehmen mit österreichischen Staatsbürgern und Unternehmen und
- die Herabsetzung des Mindestausmaßes der erforderlichen EWR-Mehrheits- bzw. -Stimmrechtsanteile an Personengesellschaften bzw. juristischen Personen.

Die angeführte EU-Verordnung, mit der die Freigabe der Kabotage erfolgt, wird mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union unmittelbar innerstaatliches Recht. Gemäß Artikel 7 der EU-Verordnung haben die Mitgliedsstaaten jedoch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung zu erlassen, weshalb eine entsprechende Bestimmung in den das Schiffahrtsgewerbe betreffenden Teil D des Schiffahrtsgesetzes 1990 aufzunehmen ist.

Zusätzlich werden im Konzessionsteil auf Grund der seit Inkrafttreten des Schiffahrtsgesetzes 1990 getätigten Erfahrungen geringfügigen Ausmaßes vorgenommen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird der gesamte das Schiffahrtsgewerbe betreffende Teil D des Schiffahrtsgesetzes 1990 neu erlassen.

Auf Grund der innerhalb des EWR bestehenden Niederlassungsfreiheit hat auch im Schiffsführerschulenteil der Inländervorbehalt zu entfallen.

II.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzentwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht in Widerspruch zu geltendem EU-Recht.

Die Folgekosten des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen den schon bisher aufgelaufenen Vollzugskosten zuzüglich der Kosten, die durch die Abwicklung der Eignungsprüfungen anfallen, die wiederum teilweise durch die vorgesehene Prüfungsgebühr abgedeckt werden. Nominalkosten fallen nicht an.

Besonderer Teil

Zu § 75 Abs. 3:

Die Erfahrungen einiger Bundesländer seit Inkrafttreten des Schiffahrtsgesetzes 1990 haben gezeigt, daß Regelungsbedarf besteht, das Anbieten einer konzessionspflichtigen Leistung der Erbringung gleichzustellen, um schon das Anbieten ohne Konzession sanktionieren zu können.

Zu § 76 Abs. 1 Z 2:

Auf Grund der Aufnahme des Remarks in § 76 Abs. 1 Z 2 bei gleichzeitigem Wegfall des § 76 Abs. 1 Z 3, alte Fassung, ist Remork durch ausländische Unternehmen im Inland nicht mehr von der Konzessionspflicht ausgenommen.

Zu § 76 Abs. 1 Z 3:

An dieser Stelle wird aus dem bereits im Allgemeinen Teil genannten Grund auf die EU-Verordnung 391 R 3921 verwiesen. Die Textierung entspricht der EU-Verordnung.

Zu § 76 Abs. 1 Z 4:

Auf Grund der Vorstellungen der überwiegenden Zahl der mit Rafting befaßten Bundesländer sowie der Tatsache, daß es sich laut einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bei Rafting um keinen Personentransport im Sinne einer Beförderungsleistung, sondern um reine Sportausübung handelt, wird das gewerbliche Rafting von der Konzessionspflicht ausgenommen. Die Definition des Rafting erfolgt in Anlehnung an die einschlägige ÖNORM. An der Möglichkeit bzw. Verpflichtung zur Erlassung einschlägiger schifffahrtspolizeilicher Verordnungen gemäß § 16 Abs. 2 des Schifffahrtsge setzes 1990 tritt dadurch jedoch keine Änderung ein.

Zu § 77 Abs. 1

Mit der Neuformulierung der Z 1 und 2 und 6 erfolgt eine Präzisierung der bisherigen Bezeichnungen.

Zu § 77, alte Fassung:

Betriebsgemeinschaften gemäß § 77, alte Fassung, kamen in der Praxis ebenfalls nicht vor; die Bestimmung kann daher entfallen.

Zu § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3:

Mit der Neuformulierung wird dem Diskriminierungsverbot innerhalb des EWR entsprochen. Angehörige eines anderen EWR-Staates sind österreichischen Staatsbürgern nunmehr gleichgestellt. Gleches gilt für Personengesellschaften und juristische Personen, die sich im Eigentum von Angehörigen anderer EWR-Staaten befinden, wobei das Mindestausmaß des erforderlichen EWR-Mehrheits- bzw. -Stimmrechtsanteiles auf 51% herabgesetzt wird.

Da mit Inkrafttreten des Erwerbsgesellschaftengesetzes offene Erwerbsgesellschaften und Kommanditerwerbsgesellschaften als neue Formen der Personengesellschaften geschaffen wurden, die nicht als die in § 79 Abs. 1 Z 2, alte Fassung, angeführten „Personengesellschaften des Handelsrechts“ zu qualifizieren sind, wird der Überbegriff „Personengesellschaft“ gebildet, der beide Formen, nämlich sowohl Personengesellschaften des Handelsrechts als auch eingetragene Erwerbsgesellschaften, umfaßt.

Mit Z 2, Satzteil 2, wird sichergestellt, daß auch Personengesellschaften oder juristische Personen, die Anteilseigner einer Personengesellschaft sind, die Voraussetzungen der Z 1 oder 3 erfüllen müssen.

Zu § 78 Abs. 2:

Kernstück der EU-Richtlinie 387 L 0540 ist die Festlegung der fachlichen Eignung als eine wesentliche Voraussetzung für den Zugang zum Beruf des Binnenschiffahrtsunternehmers, wobei diese auch bei einem allenfalls erforderlichen Betriebsleiter gegeben sein muß; die näheren Ausführungen dazu finden sich in § 80.

Die schon bisher in § 79 Abs. 2 Z 1, alte Fassung, geforderte finanzielle Leistungsfähigkeit wird in Z 2 aus systematischen Gründen nur aufgezählt; nähere Ausführungen dazu enthält § 81.

Die Konzessionsvoraussetzung des volkswirtschaftlichen Interesses gemäß § 79 Abs. 2 Z 5, alte Fassung, ist in der EU-Richtlinie 387 L 0540 nicht vorgesehen und hat daher zu entfallen.

Zu § 78 Abs. 3:

Die EU-Richtlinie 387 L 0540 nimmt die Erbringung der in Z 1, 2 und 4 angeführten Transportleistungen von ihrem Geltungsbereich ausdrücklich aus. Dementsprechend ist für die Bewilligung dieser Verkehre die Erfüllung der in Abs. 2 Z 3 und 4 normierten Voraussetzungen ausreichend.

Die Richtlinie bezieht sich überdies nur auf den Güterverkehr. Hinsichtlich der Personenbeförderung (§ 77 Abs. 1 Z 1, 2 und 6) und der Erbringung sonstiger Leistungen bleibt es den einzelnen EWR-

Staaten daher unbenommen, den Geltungsbereich der Richtlinie auch auf diese Verkehre zu erstrecken. Mit Z 3 wird der Personenverkehr analog dem Güterverkehr geregelt: Für die Bewilligung von Personenbeförderungen mit Fahrzeugen geringerer Kapazität ist demnach ebenfalls die Erfüllung der in Abs. 2 Z 3 und 4 normierten Voraussetzungen ausreichend. Gleches gilt für die Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern und die Erbringung sonstiger Leistungen.

Zu § 79 Abs. 6, alte Fassung:

Auf Grund § 78 Abs. 1 Z 3 — Gleichstellung von EWR-Staatsangehörigen mit österreichischen Staatsbürgern, Herabsetzung des Mindestausmaßes der erforderlichen EWR-Stimmrechtsanteile an juristischen Personen auf 51% — ist § 79 Abs. 6, alte Fassung, obsolet geworden und kann entfallen.

Zu § 78 Abs. 4 und 5:

Mit der neuen Textierung wird dem Diskriminierungsverbot innerhalb des EWR entsprochen. Angehörige eines anderen EWR-Staates sind österreichischen Staatsbürgern nunmehr gleichgestellt.

Zu § 79:

Die Überprüfung der Verlässlichkeit wird in der Regel anhand einer Strafregisterbescheinigung des Konzessionswerbers durchgeführt. Die Definition der Verlässlichkeit stützt sich deshalb hauptsächlich auf strafrechtlich zu verfolgende Delikte, die Festsetzung der Höhe des relevanten Strafmaßes erfolgt gleichlautend mit dem Straßengüterbeförderungsgewerbe. Auf Grund des demonstrativen Charakters der Aufzählung in Abs. 1 können in Übereinstimmung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch schwerwiegender Verstöße gegen abgaben-, arbeits-, gewerbe- oder verkehrsrechtliche Vorschriften in die Beurteilung einbezogen werden.

Abs. 2 ergänzt die Bestimmung durch die Konkretisierung der Art und Weise der Nachweisführung.

Die Festsetzung des Höchstalters des Nachweises in Abs. 3 erfolgt gemäß der EU-Richtlinie 387 L 0540.

Zu § 80:

Abs. 1 regelt den Nachweis der fachlichen Eignung entsprechend der EU-Richtlinie 387 L 0540.

Aus Gründen der Verwaltungökonomie wird nicht in jedem Bundesland eine Prüfungskommission eingerichtet, sondern gemäß Abs. 2 je eine Kommission für insgesamt zwei Bundesländergruppen geschaffen.

Die Bestimmung des Abs. 3 über Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen entspricht den Vorschriften des Straßengüterbeförderungsgewerbes.

Die näheren Bestimmungen über die im Zusammenhang mit der fachlichen Eignung stehenden Fragen werden gemäß Abs. 4 durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Ausführung der EU-Richtlinie 387 L 0540 erlassen.

Zu § 80, alte Fassung:

Gemäß EU-Richtlinie 387 L 0540 ist die Konzession bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen zu erteilen; die Einholung bzw. Berücksichtigung von Stellungnahmen von Gebietskörperschaften ist nicht vorgesehen. § 80, alte Fassung, kann daher entfallen.

Zu § 81:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen § 79 Abs. 2 Z 1, alte Fassung. Neu ist, daß die wirtschaftlichen Mittel entsprechend dem Diskriminierungsverbot innerhalb des EWR nunmehr auch von Angehörigen eines anderen EWR-Staates stammen dürfen, wobei das Mindestausmaß des erforderlichen EWR-Anteiles an den wirtschaftlichen Mitteln auf 51% herabgesetzt wird. Hinzu kommt weiters, daß keine erheblichen Rückstände an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bestehen dürfen.

Abs. 2 ergänzt die Bestimmung durch die Konkretisierung der Art und Weise der Nachweisführung.

Die Festsetzung des Höchstalters des Nachweises in Abs. 3 erfolgt gemäß der EU-Richtlinie 387 L 0540.

12

77 der Beilagen

Zu § 81a:

Die Bestimmungen über die Anerkennung der Nachweise der Verlässlichkeit, der fachlichen Eignung und der finanziellen Leistungsfähigkeit, die von den zuständigen Stellen des EU-Staates stammen, der Heimat- oder Herkunftsstaat des Konzessionswerbers ist, werden in Ausführung der EU-Richtlinie 387 L 0540 festgelegt.

Zu § 82 Abs. 2:

Die Einschränkung der in Abs. 2 angeführten Auflagemöglichkeit auf die dort angeführten Konzessionsarten dient der Klarstellung, da die Vorschreibung einer derartigen Auflage bei anderen Konzessionsarten nicht vorstellbar ist.

Zu 86 Abs. 2 Z 3, alte Fassung:

Auf Grund des Wegfalls des § 77 kann der korrespondierende Straftatbestand ebenfalls entfallen.

Zu § 87 Abs. 2 Z 1:

Auf Grund der Erweiterung des § 75 ist der korrespondierende Straftatbestand anzupassen.

Zu §§ 88, alte Fassung:

Die Bestimmung kann entfallen.

Zu § 88:

Durch die in Abs. 1 erfolgte Erweiterung des § 87, alte Fassung, soll auch die Weitergeltung der seit Inkrafttreten des Schifffahrtsgesetzes 1990 erteilten Konzessionen klargestellt werden.

Gemäß Abs. 2 sind anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

Zu § 143 Abs. 1 Z 1 lit. a sowie Z 2 und 3:

Mit der neuen Textierung wird dem Diskriminierungsverbot innerhalb des EWR entsprochen. Angehörige eines anderen EWR-Staates können nunmehr ebenfalls eine Schiffsführerschulenbewilligung beantragen. Die Formulierung erfolgt in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen im Konzessionsteil.

Zu § 143 Abs. 1 Z 1 lit. b:

Das Zitat ist der Neuformulierung der „Verlässlichkeit“ im Konzessionsteil anzupassen.

Zu § 156 Abs. 4:

Auf Grund des Wegfalls des § 79 Abs. 6 im Konzessionsteil hat auch die entsprechende Textstelle in § 156 Abs. 4 zu entfallen.

Textgegenüberstellung Schiffahrtsgesetz 1990

Alt:

§ 74.

§ 75. Abs. 1 und 2.

§ 76. Abs. 1 Z 1.

§ 76. Abs. 1.

2. die Beförderung von Fahrgästen und Gütern durch ausländische Schiffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr;
3. Remork durch ausländische Schiffahrtsunternehmen.

§ 76. Abs. 2 bis 4.

§ 77.

Betreibsgemeinschaft

(1) Schließen sich konzessionierte Schiffahrtsunternehmen unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit vertraglich zu einer Betreibsgemeinschaft zusammen, so ist diese berechtigt, die jedem der Vertragspartner erteilten Konzessionen gleicher Art auszuüben.

(2) Konzessionen für Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr gelten für den Zusammenschluß zu einer Betreibsgemeinschaft als Konzessionen gleicher Art.

Neu:

unverändert als § 74.

unverändert als § 75 Abs. 1 und 2.

§ 75.

(3) Das Anbieten einer den Gegenstand eines Schiffahrtsgewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Schiffahrtsgewerbes gleichgehalten.

unverändert als § 76 Abs. 1 Z 1.

§ 76. Abs. 1.

2. Personen- und Güterbeförderung sowie Remork durch ausländische Schiffahrtsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr;
3. Durchführung von Transporten, deren Quell- und Zielpunkt sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befindet, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen im Binnenschiffs-güter- und Personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (Kabotage);
4. Personenbeförderung mit aufblasbaren Fahrzeugen, insbesondere Ruderfahrzeugen, die für den Einsatz auf fließenden Gewässern mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) bestimmt sind (Rafting).

unverändert als § 76 Abs. 2 bis 4.

14

77 der Beilagen

§ 77. (1) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schiffahrt erteilt werden:

1. Personenbeförderung im Linienverkehr;
2. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr;
3. Güterbeförderung;
4. Remork;
5. Fährverkehr;
6. Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern;
7. Erbringung von sonstigen Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste.

Neu:

Alt:

(3) Der Abschluß eines Vertrages über eine Betriebsgemeinschaft ist von den Konzessionierten Schiffahrtsunternehmen den Behörden, die die Konzession erteilt haben, unter Vorlage einer Vertragsabschrift anzugeben.

§ 78. (1) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schiffahrt erteilt werden:

1. Linienverkehr;
2. Gelegenheitsverkehr;
3. Güterbeförderung;
4. Remork;
5. Fährverkehr;
6. Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern;
7. Erbringung von sonstigen Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste.

§ 78. Abs. 2.

§ 79. Abs. 1.

1. einer natürlichen, eigenberechtigten Person, wenn sie
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
 - b) in bezug auf die Ausübung der Schiffahrt verlässlich ist;
 - c) ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat;
2. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn alle ihre Gesellschafter — ausgenommen juristische Personen als persönlich haftende Gesellschafter (Z 3) — natürliche Personen sind, die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 vH österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;

§ 79. Abs. 1 Z 4.

§ 77. (1) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schiffahrt erteilt werden:

1. Personenbeförderung im Linienverkehr;
2. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr;
3. Güterbeförderung;
4. Remork;
5. Fährverkehr;
6. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern;
7. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste.

unverändert als § 77 Abs. 2.

§ 78. Abs. 1.

1. einer natürlichen, eigenberechtigten Person, wenn sie
 - a) Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Staatsangehöriger),
 - b) in bezug auf die Ausübung der Schiffahrt verlässlich ist und
 - c) ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat;
2. einer Personengesellschaft, wenn die Mehrheit ihrer persönlich haftenden und zur Vertretung berechtigten Gesellschafter die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat; stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 50 vH EWR-Staatsangehörigen, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;

unverändert als § 78 Abs. 1 Z 4.

N e u:

§ 78. Abs. 2.

1. wenn der Konzessionswerber fachlich geeignet ist; erfüllt dieser als natürliche Person diese Voraussetzung nicht oder ist er keine natürliche Person, so hat er der Behörde eine Person zu benennen, die das Unternehmen tatsächlich und ständig leitet (Betriebsleiter). Der Betriebsleiter hat die Voraussetzungen der Verlässlichkeit (§ 78 Abs. 1 Z 1 lit. b) und der fachlichen Eignung zu erfüllen und ist von der Behörde zu genehmigen,

§ 78. Abs. 2.

2. wenn der Konzessionswerber finanziell leistungsfähig ist,

§ 81.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Der Konzessionswerber hat durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, daß er über wirtschaftliche Mittel in einem für die Aufnahme und Fortführung des Schiffahrtsbetriebes hinreichenden Ausmaß verfügen können, die zu mehr als 50 vH von EWR-Staatsangehörigen stammen. Hinreichende wirtschaftliche Mittel sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn erhebliche Rückstände an Steuern und, soweit dies in Betracht kommt, an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

(2) Als Nachweis über die Verfügbarkeit finanzieller Mittel kommen insbesondere Bankgarantien oder Gutachten beeideter Wirtschaftsprüfer, als Nachweis über das Nichtvorhandensein von Rückständen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen insbesondere eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und eine entsprechende Erklärung der zuständigen Gebietskrankenkasse in Betracht.

(3) Die in Abs. 2 genannten Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

unverändert als § 78 Abs. 2 Z 3, 4 und 5.

A l t:

§ 79. Abs. 2.

1. wenn der Bewerber nachweist, daß er über wirtschaftliche Mittel in einem für die Aufnahme und Fortführung des Schiffahrtsbetriebes hinreichenden Ausmaß verfügen können und diese Mittel zu mehr als 75 vH von österreichischen Staatsbürgern stammen;

§ 79. Abs. 2 Z 2, 3 und 4.

§ 79. Abs. 2.

5. wenn hiefür ein volkswirtschaftliches Interesse besteht; ein solches Interesse liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine zu erteilende Konzession gemäß § 78 Abs. 1 Z 1, 2 oder 5 die Ausübung einer bestehenden Konzession zur Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr oder eine zu erteilende Konzession gemäß § 78 Abs. 1 Z 3 oder 4 die Aus-

A l t:

übung einer bestehenden Konzession zur Güterbeförderung jeweils im betreffenden Gebiet wirtschaftlich erheblich beeinträchtigen würde.

§ 79.

(4) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind österreichischen Staatsbürgern als Gesellschafter gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 gleichzuhalten.

(5) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personengesellschaften des Handelsrechts bzw. juristische Personen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bzw. 3 sind österreichischen Staatsbürgern gemäß Abs. 2 Z 1 gleichzuhalten.

§ 79.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 genügt ein geringes als das dort festgesetzte Beteiligungsmaß, wenn die Bundesregierung im Einzelfall feststellt, daß die Erteilung der Konzession im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Republik Österreich liegt.

N e u:**§ 78.**

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der Konzession für

1. Güterbeförderung auf Binnengewässern, die keine Verbindung mit dem Binnenwasserstraßenennetz einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben (EWR-Staat),
2. Güterbeförderung mit Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als als 200 metrischen Tonnen bei höchstzulässigem Tiefgang,
3. Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von höchstens 25 Fahrgästen zugelassen sind,
4. Fährverkehr,
5. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern,
6. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Bug-sieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste,

die Erfüllung der in Abs. 2 Z 3, 4 und 5 normierten Voraussetzungen ausreichend.

§ 78.

(4) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind EWR-Staatsangehörigen als Gesellschafter gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 gleichzuhalten.

(5) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personengesellschaften bzw. juristische Personen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 sind EWR-Staatsangehörigen gemäß Abs. 1 Z 2 gleichzuhalten.

Alt:

§ 79.

(3) Als nicht verlässlich im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b ist insbesondere anzusehen, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt und nach Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Konzession zu befürchten ist oder wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht, der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes oder der vorsätzlichen Verletzung eines amtlichen Verschlusses nach § 48 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, das Straferkenntnis noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Konzession zu befürchten ist.

§ 80.**Parteistellung und Anhörungsrechte**

(1) Im Verfahren zur Erteilung einer Konzession haben, abgesehen vom Konzessionswerber, nur die im § 79 Abs. 2 Z 5 genannten Konzessionsinhaber Parteistellung.

(2) Vor Erteilung der Konzession ist,

1. wenn der Landeshauptmann oder die Landesregierung zur Erteilung der Konzession zuständig ist, der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der zuständigen Fachgruppe der Schifffahrtsunternehmungen sowie der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte;
2. wenn der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Erteilung der Konzession in erster oder zweiter Instanz zuständig ist, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Fachverband der Schifffahrtsunternehmungen, dem österreichischen Arbeiterkammer-

Neu:

§ 79.**Verlässlichkeit**

(1) Die Verlässlichkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Konzessionswerber von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

(2) Der Nachweis der Verlässlichkeit ist insbesondere durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu führen. Konzessionswerber, die ihren Wohnsitz oder Sitz erst innerhalb eines Jahres vor Antragstellung in Österreich begründet haben, haben darüber hinaus einen Strafregisterauszug oder sonstige geeignete Bescheinigungen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftsstaates zu erbringen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

§ 80.**Fachliche Eignung — Befähigungsnachweis**

(1) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch

1. eine Bescheinigung einer Prüfungskommission gemäß Abs. 3 über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung (Eignungsprüfung);
2. eine Bescheinigung der in Z 1 genannten Prüfungskommission auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Eignungsprüfung im Sinne des Abs. 3 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul- oder Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind;
3. eine Bescheinigung der in Z 1 genannten Prüfungskommission auf Grund des Nachweises einer mindestens dreijährigen, nicht

18

77 der Beilagen

N e u:

untergeordneten Tätigkeit in einem Schifffahrtsunternehmen. Diese Tätigkeit darf nicht später als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung beendet und nicht in einem Schifffahrtsunternehmen ausgeübt worden sein, dessen Unternehmensgegenstand eine Tätigkeit gemäß § 78 Abs. 3 Z 1 bis 6 darstellt hat.

(2) Folgende Prüfungskommissionen werden eingerichtet:

1. Für Bewerber, deren Wohnsitz oder Sitz in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegt, eine Kommission beim Landeshauptmann von Wien,
2. für Bewerber, deren Wohnsitz oder Sitz in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, der Steiermark oder Kärnten liegt, eine Kommission beim Landeshauptmann von Oberösterreich.

(3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 ist vom Landeshauptmann zu bestellen, in dessen Bereich die Kommission einzurichten ist. Sie besteht aus

1. einem geeigneten Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden,
2. zwei über Vorschlag des zuständigen Fachverbandes der Bundeswirtschaftskammer berufenen Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder leitender Angestellter ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind,
3. zwei weiteren Fachleuten, von denen einer über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu berufen ist.

Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, sowie auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form der Prüfung,
3. den Inhalt der auszustellenden Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3,

A l t:

- tag und den nach dem beabsichtigten Schiffsverkehr örtlich in Betracht kommenden Landeshauptmännern und
3. in jedem Fall den Gemeinden, in deren Gebiet Anlegestellen des geplanten Schiffsverkehrs liegen,
- Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen zu geben.

Alt:

§ 81.

Neu:

4. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete im Sinne der Z 1 gewährleisten und
5. die Höhe der vom Prüfungskandidaten zu entrichtenden Prüfungsgebühr festzulegen.

§ 81. siehe oben nach § 78 Abs. 2 Z 2.

§ 81a.

Anerkennung von Nachweisen, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden

(1) Als Nachweis der Verlässlichkeit (§ 79 Abs. 2, 2. Satz) werden Strafregisterauszüge oder sonstige geeignete Bescheinigungen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden des EWR-Staates anerkannt, der Heimat- oder Herkunftsstaat des Konzessionswerbers ist.

(2) Als Nachweis der fachlichen Eignung (§ 78 Abs. 2 Z 1) gelten Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder Stellen eines EWR-Staates

1. über die Ablegung einer die Voraussetzungen des § 80 erfüllenden Eignungsprüfung;
2. auf Grund von Diplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Eignungsprüfung gewährleisten, die in der gemäß § 80 zu erlassenden Verordnung angeführt sind. Werden durch die Diplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Diplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind;
3. auf Grund des Nachweises einer Tätigkeit in einem Schifffahrtsunternehmen, die den Anforderungen des § 80 Abs. 1 Z 3 entsprechen muß.

(3) Als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 78 Abs. 2 Z 2) werden Bescheinigungen anerkannt, die von Banken oder anderen befähigten Instituten sowie von den zuständigen Behörden des EWR-Staates ausgestellt wurden, der Heimat- oder Herkunftsstaat des Bewilligungsgeber ist.

(4) Werden die in Abs. 1 und 3 genannten Nachweise in einem EWR-Staat nicht ausgestellt, so können sie durch eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung ersetzt werden, die von einer hiefür zuständigen Behörde oder einem Notar des EWR-Staates beglaubigt sein muß.

(5) Die in den Abs. 1, 3 und 4 genannten Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

unverändert als § 82.

Alt:**§ 82.** Abs. 2.**§ 82.**

(2) Die Konzession kann aus den in Abs. 1 angeführten Gründen auch zeitlich, örtlich oder auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt werden; sie kann ferner, wenn es die Herstellung einer Verbindung zu anderen Verkehrsträgern oder das Verkehrsbedürfnis der Uferbewohner erfordern und des dem Konzessionswerber wirtschaftlich zumutbar ist, unter der Auflage erteilt werden, den Betrieb ganzjährig oder während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres zu führen.

§ 83.**§ 84.****§ 85.****§ 86.** Abs. 1**§ 86.** Abs. 2.

1. als Schiffahrtstreibender die Schiffahrt mittels Fahrzeugen oder Schwimmkörpern auf den in § 74 genannten Gewässern gewerbsmäßig ohne Konzession ausübt (§ 75 Abs. 1);

§ 86. Abs. 2 Z 2 bis 4.**§ 87.****Übergangsbestimmungen**

Nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 230/1967, BGBl. Nr. 90/1971 und BGBl. Nr. 12/1973 sowie des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978, erteilte Konzessionen gelten als Konzessionen im Sinne dieses Teiles.

§ 88.

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz, BGBl. Nr. 533/1978, außer Kraft.

Neu:

unverändert als § 83 Abs. 1.

§ 82.

(2) Die Konzession kann aus den in Abs. 1 angeführten Gründen auch zeitlich, örtlich oder auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt werden; eine Konzession für Personenbeförderung im Linienverkehr sowie eine Konzession für Fährverkehr kann ferner, wenn es die Herstellung einer Verbindung zu anderen Verkehrsträgern oder das Verkehrsbedürfnis der Uferbewohner erfordern und es dem Konzessionswerber wirtschaftlich zumutbar ist, unter der Auflage erteilt werden, den Betrieb ganzjährig oder während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres zu führen.

unverändert als § 84.

unverändert als § 85.

unverändert als § 86.

unverändert als § 87 Abs. 1

§ 87. Abs. 2.

1. als Schiffahrtstreibender die Schiffahrt mittels Fahrzeugen oder Schwimmkörpern auf den in § 74 genannten Gewässern gewerbsmäßig ohne Konzession ausübt (§ 75 Abs. 1) oder anbietet (§ 75 Abs. 3);

unverändert als § 87 Abs. 2 Z 2 bis 4.

§ 88.**Übergangsbestimmungen**

(1) Nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung BGBl. Nr. 12/1973, des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978, sowie des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992 erteilte Konzessionen gelten als Konzessionen im Sinne dieses Teiles.

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

A 1 t:

§ 143. Abs. 1 Z 1.

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) die persönliche Verlässlichkeit besitzt; für die Überprüfung der Verlässlichkeit sind die Bestimmungen des § 79 Abs. 3 anzuwenden,

§ 143. Abs. 1.

2. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn alle ihre Gesellschafter, ausgenommen juristische Personen als persönlich haftende Gesellschafter (Z 3), die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 vH österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen oder bei Vereinen mehr als 75 vH österreichische Staatsbürger sind, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (zB Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;

§ 156.

(4) Mit der Vollziehung des Teiles D dieses Bundesgesetzes sind bezüglich des § 79 Abs. 6 die Bundesregierung, im übrigen hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierungen betraut.

N e u:

§ 143. Abs. 1 Z 1.

- a) Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,
- b) die persönliche Verlässlichkeit besitzt; für die Überprüfung der Verlässlichkeit sind die Bestimmungen des § 79 anzuwenden,

§ 143. Abs. 1.

2. einer Personengesellschaft, wenn die Mehrheit ihrer persönlich haftenden und zur Vertretung berechtigten Gesellschafter die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat; stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. einer juristischen Person, wenn die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 50 vH EWR-Staatsangehörigen, dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustehen oder bei Vereinen mehr als 50 vH der Mitglieder EWR-Staatsangehörige sind, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a bis c erfüllen und die juristische Person ihren Sitz im Inland hat;

§ 156.

(4) Mit der Vollziehung des Teiles D dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierungen betraut.